

<input type="checkbox"/>	Die Versorgungsbezüge sind nach Artikel 18 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bis zur Höhe von 10.000 € von der Besteuerung freizustellen und die Besteuerung ist auf 10 % des Bruttobetrags zu begrenzen.	vom - bis	
<input type="checkbox"/>	Die Besteuerung der Versorgungsbezüge ist nach Artikel 18 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf 15 % der Bruttozahlung zu begrenzen.	vom - bis	
<input type="checkbox"/>	Versorgungsbezüge, die erstmals nach dem 31.12.2014 zufließen, unterliegen nach Artikel 17 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auch der Besteuerung in dem Staat, aus dem die Vergütungen stammen. Die Besteuerung ist auf 5 % des Bruttobetrags zu begrenzen.	vom - bis	
<input type="checkbox"/>	Der Arbeitslohn des genannten Arbeitnehmers (z.B. des Studenten, Praktikanten, Versorgungsempfängers) unterliegt nach § 39 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 52 Abs. 36 EStG und dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Staat _____ Artikel/Absatz _____		
nicht dem Steuerabzug , wenn die nachfolgend unter			
Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____	
		genannten	vom - bis
Voraussetzungen vorliegen.			

1. Der Arbeitnehmer darf sich nicht länger als _____ Tage im Inland aufhalten.
2. Der Arbeitnehmer darf nicht länger als _____ Tage beschäftigt werden.
3. Der Steuerabzug unterbleibt während der ersten zwei Jahre des Aufenthalts im Inland.
4. Der Steuerabzug unterbleibt während der ersten drei Jahre des Aufenthalts im Inland.
5. Der Steuerabzug unterbleibt während der ersten vier Jahre des Aufenthalts im Inland.
6. Der Steuerabzug unterbleibt während der ersten fünf Jahre des Aufenthalts im Inland.
7. Der Arbeitnehmer hält sich nur vorübergehend im Inland auf.
8. Der Steuerabzug unterbleibt hinsichtlich aller Vergütungen, die 3.067,75 € während des Kalenderjahres nicht übersteigen.
9. Der Steuerabzug unterbleibt hinsichtlich aller Vergütungen, die 3.681,30 € während des Kalenderjahres nicht übersteigen.
10. Der Steuerabzug unterbleibt hinsichtlich aller Vergütungen, die 3.834,69 € während des Kalenderjahres nicht übersteigen.
11. Der Steuerabzug unterbleibt hinsichtlich aller Vergütungen, die 4.090,34 € während des Kalenderjahres nicht übersteigen.
12. Der Steuerabzug unterbleibt unter der Voraussetzung, dass die Vergütungen 3.681,30 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.
13. Der Steuerabzug unterbleibt, wenn die Vergütungen _____ € während dieser Zeit nicht übersteigen.
14. _____
